

BUCHBESPRECHUNG

Amselek, Paul, *Cheminements philosophiques dans le monde du droit et des règles en général*. Paris: Armand Colin 2012. 647 S.

Das Werk von Paul Amselek legt Zeugnis ab von einer ein halbes Jahrhundert währenden Forschertätigkeit in der Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und im Öffentlichen Recht. Das profunde Theoretische ist hier an eine intensive akademische Lehrerfahrung und eine aufschlussreiche Verbindung mit der Rechtspraxis gebunden. Mit dem Reichtum an rechtsphilosophischen Thesen und Konstruktionen gehen hier reizvolle Exkurse in theoretische Philosophie, Psychologie und Literatur einher.

Das Werk ist in drei große Teile gegliedert, die der Verfasser als Ontologie, Pragmatik und Hermeneutik des Rechts bezeichnet (S. 15). Schon in der Einführung (S. 21–49), die als phänomenologische Enquete überschrieben ist, kommentiert der Verfasser ausführlich den phänomenologischen Ansatz von Edmund Husserl, den er aus methodischer Sicht akzeptiert. Die von Husserl eingeführte „réduction eidétique“, die die Dinge auf ihre „wesentliche Struktur“ zurückführt, kann ich im Rahmen dieser Besprechung nicht kommentieren. Sie weist tiefe metaphysische Wurzeln auf und bedürfte daher einer eingehenden Analyse.

Der erste Teil des Buches (S. 51–271) ist überschrieben „Das Recht, was ist das? Eine phänomenologische Enquete“. Im ersten Kapitel, „Das Recht konstituiert durch Regeln“ (S. 53–134), stellt der Verfasser seine Theorie der Regeln (Normen) dar. Sie ist konzipiert als eine allgemeine Theorie der Regeln, die die so genannten theoretischen Regeln, die ethischen Regeln und die Regeln des Rechts umfasst. Die erste Kategorie stellen Regeln dar, die die Naturwissenschaften erarbeiten und durch die Inhalt und Wirkungsweise der Naturgesetze erklärt werden. Die Regeln der Ethik und des Rechts gehören zur Kategorie der Verhaltensregeln und zeichnen sich durch spezifische Merkmale aus.

Amselek erarbeitet in großem Detail und in aller theoretischen Breite eine Konzeption von Regeln, die, wie er meint, bislang gefehlt habe und die es nun ermöglicht, die Seinsweise (Ontologie) des Rechts zu begründen und theoretisch besser zu durchdringen. Neben bekannten Konzeptionen aus dem Bereich der Jurisprudenz bringt der Verfasser Ansichten und Konstruktionen aus der theoretischen Philosophie, der Ethik, der Psychologie und der Neurowissenschaften ein, die das Werk bereichern.

Im Folgenden möchte ich auf einige wenige Punkte eingehen, die die Konzeption des Verfassers durch alle Phasen der Analyse bestimmen und die Originalität des Werkes dem Leser vor Augen führen. Die hier kontrovers zu diskutierenden Fragen waren für mich von besonderem Interesse, weil sie die gegenwärtige Diskussion in Philosophie und Allgemeiner Theorie des Rechts voranbringen können. Für den Verfasser sind Regeln im allgemeinen „mentale Instrumente“ (Konstrukte),

die das Maß des Möglichen angeben, in dem ein Naturereignis eintreten beziehungsweise eine menschliche Handlung ausgeführt werden kann. Mit diesen *Konstrukten gehen die Wissenschaften an ihr jeweiliges Forschungsobjekt heran* und gelangen zu Erkenntnissen, die hier nicht von einer „objektiven“ Außenwelt diktiert werden. So verwirft der Verfasser zu Recht die traditionelle Auffassung, dass die Naturgesetze uns zwingen, sich ihnen zu beugen, weil sie „objektiver“ Natur sind und unveränderbar auf uns einwirken.

Der Verfasser vertritt vielmehr die Auffassung, dass die Erkenntnisse der Naturwissenschaften eine eigenständige Leistung des Bewusstseins, der intellektuellen Kapazität der analysierenden Forscher darstellen. Sie erscheinen als Ergebnis eines produktiven Prozesses und nicht als bloße Abbildung von Tatbeständen der Außenwelt. Der Blick des Verfassers ist dabei allerdings zu sehr individualisiert. Amselek nimmt den Einzelnen und nicht die Gemeinschaft der Forscher in den Blick und lässt das Moment des Diskurses, des produktiven Austausches von Argumenten in der Forschergemeinschaft, in dem Konsens, Irrtum und später erzielte Korrektur entstehen, außer Betracht.

Was die Normen im allgemeinen angeht, ist der Verfasser der Ansicht, dass diese keine Existenz finden, dass sie zunächst nur im Bewusstsein des Subjekts Platz haben. Und erst wenn sie sprachlich expliziert sind, und das heißt, in den gemeinsamen intersubjektiven Raum gelangen, erlangten sie „Realität“, jedoch nicht eine Existenz. Ohne hier auf fragile Unterscheidungen zwischen Existenz und Immanenz, zwischen Realität, Existenz und Nichtexistenz eingehen zu müssen, erscheint mir wichtig, auf den komplexen Konstituierungsprozess von subjektiven und kollektiven Bewusstseinsinhalten (Normen) einzugehen. Entstehen Normen sozialen Verhaltens wirklich nur mit Hilfe des individuellen Bewusstseins oder ist schon dieser Entstehungsvorgang von der Partizipation mehrerer Subjekte, von gemeinsamer Erfahrung, von Diskurs, Annahme und Verwerfung von Gründen begleitet? Ich plädiere für die letztere Annahme und das heißt, dass die Entstehung einer Norm sozialen Verhaltens nicht ein genuin subjektiver Akt ist, dass sie vielmehr schon vom Anfang ihres Entstehungsprozesses an der Notwendigkeit geistigen Austausches unterliegt und insofern das Produkt eines „kollektiven“ Bewusstseins ist. Und dies um so mehr als in einer pluralistischen, demokratisch organisierten Gesellschaft substanzielle politische Probleme in breiter Öffentlichkeit diskutiert werden, und die Ideen, die den sozialen Normen und den Rechtsnormen zugrunde liegen, keineswegs das Resultat eines spontanen Einfalls produktiver jedoch isolierter Individuen ist. Und anzunehmen, dass Ideen, politische Konzepte und Normen zunächst unbeeinflusst, genuin aus dem jeweils individuellen Bewusstsein bereits in fertiger Gestalt hervorgehen, ist weder überzeugend noch liefert es theoretisch Aufschluss über die politische Willensbildung in der offenen Gesellschaft.

Amselek entwickelt auch eine interessante Konzeption der modalen Faktoren der theoretischen Regeln und der Rechtsnormen. Hierbei stellt er eine Parallelität zwischen den einzelnen Kategorien solcher Faktoren dar. Demnach korrespondieren dem Modus des Notwendigen, des Möglichen und des Unmöglichen, die die theoretischen Regeln jeweils enthalten, genau das Gebot, die Erlaubnis und das Verbot, die Rechtsnormen aussprechen. Hier sehe ich aber kein Argument, das diese These stützen würde. Das rechtlich Gebotene ist das Ergebnis einer komple-

zen Analyse politischer Ziele unter den konkreten Umständen ihrer Realisierung sowie von Widerständen oppositioneller Kräfte mit allen Möglichkeiten des Irrtums und keineswegs etwas „Notwendiges“. Und das verbotene Verhalten ist schlicht verboten (als jeweils sozial nicht erwünscht) und keineswegs unmöglich. Und ob das rechtlich Erlaubte mit dem Möglichen korrespondiert und sich darin erschöpft, erscheint mir fragwürdig.

Im zweiten Teil des Werkes (S. 273–414), der den Titel „Was nennt man Erlassen von Rechtsregeln? Theorie der Sprechakte und Theorie des Rechts“ trägt, entfaltet der Verfasser ein umfangreiches Tableau von Konzepten und Fragestellungen der allgemeinen Sprachtheorie, die auf internationaler Ebene bereits seit längerem diskutiert werden. Er geht hier auf eine Vielzahl von Problemen ein, die die Natur des Rechts als institutionelles Phänomen und als normative Ordnung sozialer Beziehungen betreffen. Besonders aufschlussreich sind die Überlegungen des Verfassers zum lokutionären und illokutionären Effekt sprachlicher Äußerungen. Der lokutionäre Effekt expliziert den Sinn der Rechtsnorm, d.h. das vom Normadressaten erwartete Verhalten. Die Rechtsnorm bringt aber auch zum Ausdruck, dass dieses Verhalten verpflichtend ist. Dies ist ihr illokutionärer Effekt, die Absicht des Normgebers ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben. Eingehend erläutert hier der Verfasser den imperativen Charakter der Rechtsnormen, der aus dem Status des Normsetzers und nicht automatisch aus dem sprachlichen Ausdruck der Norm hervorgeht, auch wenn er darin ausdrücklich erwähnt worden ist. Das normsetzende Organ übt dabei staatliche Gewalt aus, die ihn berechtigt, Rechtsnormen mit bindender Wirkung für ihre Adressaten zu erlassen. In dem erläuterten Zusammenhang nimmt der Verfasser Stellung zu vielen Einzelproblemen der Vorbereitung, der Redaktion, der Verkündung der einzelnen Arten von Rechtsakten, der Verwendung unterschiedlicher Sprachmodi, der Verwendung von Gegenwart und Zukunft in den Rechtssprache usw.

Am Ende dieses Teils des Buches untersucht der Verfasser, jetzt umgekehrt, die „Lehren“, die die Rechtstheorie für die Sprechakttheorie beisteuern könnte. Und hier plädiert er überraschenderweise für eine „außersprachliche Phänomenologie“, auch eine solche des Rechts. Er meint, dass hinter dem Verbalen sich die „Nacktheit und die Stille unseres Innenuniversums“ verberge. Und diese „faszinierende Welt des Geistes“ sei der Grund, auf dem „unser ganzes soziales Leben“ beruhe (S. 396 f.). Solche tiefenpsychologischen Argumente – auch wenn es sie gäbe – müssen für die politische Philosophie und die Rechtsphilosophie irrelevant bleiben, denn die Kommunikation zwischen den gesellschaftlichen Akteuren muss sprachlich verlaufen, damit diese sich über ihre politischen Konzeptionen verständigen können. Hinzu kommt, dass es zwischen ihnen nicht um eine irgendwie zustande gekommene Verständigung geht, sondern um einen politisch-ethischen Diskurs, der mit rationalen Argumenten geführt wird, die nur im normalen sprachlichen Austausch ihre Wirkung entfalten können.

Den letzten Teil des Buches (S. 417–619) widmet Amselek der Interpretation im Recht. „Auslegung des Rechts ist nicht Rechtsetzung“ lautet der Haupttitel, mit dem der Autor schon im Vorhinein die Richtung seiner Position angibt. Bevor er aber auf die eigentliche Problematik der Auslegung von Rechtsnormen eingeht, erläutert er ausführlich den Begriff der Interpretation und stellt interessante Vergleiche mit der Auslegung von Texten der Literatur, von Bühnen- und sakralen

Texten an. Es fällt auf, dass der Autor in all seinen Überlegungen von einem sehr verengten Begriff der Interpretation ausgeht, nämlich von der Interpretation expliziter Sprachäußerungen, die normative Rechtstexte enthalten. Er nimmt Abgrenzungen und Differenzierungen zu Begriffen wie z.B. Beschreiben, Erklären, Ableiten, Qualifizieren oder Vergleichen vor, die er als anderen Wissenschaften vorbehalten ansieht (S. 417–447). Auch wenn hier interessante Unterscheidungen zu finden sind, so liefern sie kein Argument dafür, dass soziale Handlungen als sprachlich vermittelte Verständigung bei der Verfolgung bestimmter Ziele sowohl in der alltäglichen als auch in der spezifisch politischen und rechtlichen Praxis keiner Interpretation unterliegen. Das Gegenteil, meine ich, ist der Fall, insbesondere dann, wenn diese Handlungen rechtlichen Charakter tragen, und das heißt, wenn sie vor dem Hintergrund einer rechtlichen Regelung vollzogen werden. Sie müssen dann ausgelegt und verstanden werden auf der Grundlage einer rechtlichen Regelung und in Referenz zu bestimmten Normtexten, um festzustellen, ob diese Handlungen den in der Norm formulierten Bedingungen entsprechen und so die dort angeordneten Rechtsfolgen erzeugen. Und dies gilt gleichermaßen für private Rechtsakte wie für Akte staatlicher Organe.

Anschließend analysiert der Verfasser im Einzelnen „objektivistische“ und „subjektivistische“ Theorien der Auslegung. Er arbeitet heraus, dass es eine vom Autor des Normtextes festgelegte, „objektive“ Auslegung nicht gibt, genauso wenig wie es eine uneingeschränkte „Autonomie“ des Interpreten bei der Sinnbestimmung der Norm geben kann. Selbstverständlich gibt es aber eine Intention des Gesetzgebers, einen Gesetzeszweck, der durch die erlassene rechtliche Regelung erreicht werden muss. Der Verfasser weist hier zu Recht auf historische und systematische Bezüge der Auslegung wie auch auf die institutionelle Gebundenheit des Interpreten hin. Er spricht zutreffend von der Notwendigkeit der Anpassung des Verständnisses der Norm an viele „neue Kontexte“ (S. 514). Was er jedoch für meine Begriffe nicht genug expliziert, ist die dynamische gesellschaftlich-politische Zielrichtung einer jeden Interpretation von rechtlichen Regelungen und Normen, die zu deren aktuellem und situativem Verständnis führt.

Paul Amselek hat ein eindrucksvolles Werk vorgelegt. Es sei ihm gedankt.

Valentin Petev, Münster